



46 Nr. 2 Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert

1. Allgemeines

Das Vermögen von natürlichen Personen wird zum Verkehrswert bewertet. Für nicht kotierte und nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert gemäss § 46 Abs. 2 StG zu schätzen.

Die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer erfolgt im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich aufgrund der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (nachfolgend Wegleitung genannt; enthalten im KS 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 für die Bewertungen ab Kalenderjahr 2008; für die Bewertungen bis Kalenderjahr 2007 gilt das KS 28 in der Fassung vom 21. August 2006).

2. Bewertung gemäss Wegleitung

Für die Bewertung nach Wegleitung gelten folgende Grundsätze:

Bei nichtkотиerten Wertpapieren, für die keine Kursnotierungen bekannt sind, entspricht der Verkehrswert dem inneren Wert. Er wird nach den Bewertungsregeln der nachfolgenden Wegleitung in der Regel als Fortführungswert berechnet. Privatrechtliche Verträge wie beispielsweise Aktionärbindungsverträge, welche die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen, sind für die Bewertung unbeachtlich (Wegleitung RZ 2 Abs. 4).

Hat für Titel der Wegleitung eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis. Dieser Wert wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat. Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden (Wegleitung RZ 2 Abs. 5). Als massgeblich kann im Sinne einer Faustregel ein Transaktionsvolumen von 10 % pro Jahr aus Rechtsgeschäften mit Dritten betrachtet werden (vgl. StGE 510 14 8 vom 22. August 2014).

Für die Bewertung gelten im Übrigen die Ausführungen in den RZ 4 ff. der Wegleitung.

- Zunächst wird die Gesellschaft bewertet nach der Methode des gewichteten Mittels aus Substanzwert (1-fach) und Ertragswert (2-fach) entsprechend RZ 34. Von dieser Methode wird abgewichen bei neugegründeten Gesellschaften (RZ 32; Substanzwert), Holdinggesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Finanzgesellschaften (RZ 38 ff.), Immobiliengesellschaften (RZ 42 ff.) und Gesellschaften in Liquidation (RZ 47 f.).
- Gemäss RZ 35 der Wegleitung wird für die Ermittlung des Ertragswertes eines Unternehmens der Jahresgewinn des aktuellen und des letztjährigen Geschäftsjahres (n und n-1) verwendet, wobei der Reingewinn des aktuellen Geschäftsjahres doppelt gewichtet wird (entspricht Modell 1 Randziffer 7 der Wegleitung; bisherige Praxis Kanton Basel-Landschaft). Auf Begehren der Gesellschaft wird das Modell 2 (Mittelwert der Gewinne der letzten 3 Jahre) als Berechnungsbasis verwendet. Nach einem Modellwechsel muss das Berechnungsschema während mindestens 5 Jahren beibehalten werden.
- Der ermittelte Durchschnittsgewinn wird mit einem Satz kapitalisiert, welcher sich aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen und einer festen Risikoprämie zusammensetzt. Als Zinssatz für risikolose Anlagen gilt der durchschnittliche auf Quartalsbasis berechnete und auf ein halbes Prozent aufgerundete 5-Jahres-Swapsatz für Schweizer Franken der Steuerperiode (n). Der massgebende Kapitalisierungssatz wird jährlich in der Kursliste der EStV publiziert.
- Sodann werden die einzelnen Titel nach dem Grundsatz Unternehmenswert durch Anzahl Titel berechnet. Ausnahmen und Besonderheiten bestehen für einzelne Titelkategorien. Für Minderheitsbeteiligungen ist unter bestimmten Voraussetzungen - d.h. wenn **keine angemessene Dividende** (nachstehend) ausgeschüttet wird - ein Pauschalabzug zu machen (RZ 61).



Beispiel: X-AG, Handelsgesellschaft, 100 Aktien à CHF 1'000

		CHF	CHF	
Ertragswert	Gewinn	Vorjahr gemäss Erfolgsrechnung	1'200'000	
		Gewinnkorrekturen für Vorjahr	+ 100'000	
	Gewinn	Bewertungsjahr gemäss Handelsbilanz	950'000	= 1'300'000
		Gewinnkorrekturen für Bewertungsjahr	+ 50'000	= 1'000'000
		Bewertungsjahr doppelt		+ 1'000'000
	Summe		<u>= 3'300'000</u>	
Durchschnitt / 3		: 3 = 1'100'000		
Kapitalisiert mit 10.5 %		: 0.105 = 10'476'190		
Substanzwert	Eigenkapital Handelsbilanz	7'000'000		
	Stille Reserven auf Anlagegütern	+ 500'000		
	Stille Reserven auf Liegenschaften	+ 800'000		
	Latente Steuern auf stillen Reserven (15 %)	- 195'000		
	Total	<u>= 8'105'000</u>		
Unternehmenswert	2 x Ertragswert	2 x 10'476'190	20'952'380	
	+ Substanzwert		+ 8'105'000	
	Summe		<u>29'057'380</u>	
	Geteilt durch 3		: 3 = 9'685'793	
Wert/Aktie (Brutto)	Unternehmenswert / 100	: 100	<u>= 96'858</u>	

3. Abzug für vermögensrechtliche Beschränkungen

Dem beschränkten Einfluss des Inhabers einer Minderheitsbeteiligung auf die Geschäftsleitung und auf die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen wird pauschal Rechnung getragen. Wird der Verkehrswert nach RZ 2 Abs. 4 berechnet (Bewertung nach dem inneren Wert gemäss Wegleitung), kann der Titelinhaber - unter Vorbehalt nachfolgender Randziffern - einen Pauschalabzug von 30 % geltend machen (Wegleitung RZ 61).

Erhält der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende, so wird der Abzug nicht gewährt. Eine Dividende ist dann angemessen, wenn die im Verhältnis zum Verkehrswert errechnete Rendite mindestens dem um 1 Prozent-Punkt erhöhten, auf 1/10 Prozent aufgerundeten, durchschnittlichen auf Quartalsbasis berechneten (ungerundeten) 5-Jahres-Swapsatz (siehe RZ 10 Abs. 2 bzw. RZ 60 Abs. 2) entspricht. Für die Berechnung der Rendite zum Bewertungsstichtag (n) wird auf den Durchschnitt der in den Kalenderjahren (n) und (n-1) bezahlten Dividenden abgestellt (Wegleitung, RZ 63). Die Grenze für die angemessene Rendite für das Jahr 2009 beträgt beispielsweise 2.8 %.

Beispiel X-AG (aus obigem Beispiel):

Dividende Vorjahr: CHF 60'000 = CHF 600/Aktie; Aktuelles Jahr CHF 100'000 = 1'000/Aktie; Rendite im Durchschnitt = CHF 800/Aktie dividiert durch 96'858 = 0.83 %, diese Rendite liegt unter der Grenzrendite. Für Minderheitsbeteiligungen ergibt sich daher ein Pauschalabzug von 30 %.

4. Abweichungen gegenüber Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008:

4.1 Herabsetzung des Steuerwertes (BL-Steuerwert)

Steht der Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag, so ist gemäss § 46 Abs. 4 StG der Steuerwert vom Regierungsrat angemessen herabzusetzen (Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung vom 21. Januar 1975) = BL-Steuerwerte.

Für die Berechnung der BL-Steuerwerte gelten folgende Grundsätze:

- Die massgebliche Rendite errechnet sich aus dem Durchschnitt der Ausschüttungen zweier Steuerperioden (Kalenderjahre).
- Als nicht mehr angemessen gilt eine Rendite von weniger als 3 % zur Basis des Steuerwertes (vor Herabsetzung).



Beispiel X AG (Aktienwerte Brutto wie oben; Bewertungsjahr = 2009; Vorjahr = 2008):

		CHF	CHF
Ertragswert	Ausschüttung 2008 pro Titel:	600.00	
	Ausschüttung 2009 pro Titel:	1'000.00	= 1'600.00
	Sollwert bei 3 % Durchschnittsrendite	: 2 : 3 %	= 26'666.67
Offizieller Steuerwert	Bruttosteuerwert (31.12.2009)	96'858.00	
	./i. 30 % Minderheitsabzug (wenn gegeben)	- 29'057.40	+ 67'800.60
Steuerwert BL 31.12.2009	Summe aus Steuerwert + Ertragswert		= 94'467.27
	Mittelwert	: 2	= <u><u>47'233.63</u></u>

4.2 Herabsetzung durch Entscheid der Taxations- und Erlasskommission

Gestützt auf § 183 StG kann die Taxations- und Erlasskommission auf Antrag der Steuerpflichtigen den Steuerwert angemessen herabsetzen, wenn sich bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen eine sachlich ungerechtfertigte Belastung im Sinne einer regelmässig konfiskatorischen Besteuerung ergeben würde. Der Antrag muss noch im offenen Veranlagungsverfahren erfolgen. Auf der Grundlage von § 183 StG hat die Kommission eine Praxis für die Herabsetzung des Steuerwertes von unternehmerisch gehaltenen Beteiligungsrechten mit kleiner Rendite entwickelt: Übersteigt die Steuerbelastung der Einkommens- und Vermögenssteuer, welche auf der (qualifizierenden) Beteiligung und deren Erträgen erhoben wird, insgesamt 60 % von deren Bruttoerträgen, wird der Vermögenssteuerwert entsprechend herabgesetzt. Allerdings erachtet die Taxations- und Erlasskommission eine sachlich ungerechtfertigte Belastung dabei nur dann als gegeben, wenn die Reduktion der Vermögenssteuer mindestens CHF 2'500 ausmacht, ansonsten nicht mehr von einer eigentlichen Härte gesprochen werden kann.

Beispiel:

Martha Muster ist an der Muster AG zu 50 % beteiligt und Mitglied der Geschäftsleitung. Der Vermögenssteuerwert der nicht kotierten 50 %-Beteiligung beträgt CHF 6'000'000. Die Dividende im betreffenden Jahr beträgt 1 %, d.h. CHF 60'000. Gemäss geprüfter Steuererklärung ergibt sich folgende Steuerbelastung auf der Dividende und auf dem Vermögenssteuerwert:

Einkommenssteuer (Staat 18 %, Gemeinde 9 %, Kirche 2 %, Bund 10 %)	29 %	17'400
Vermögenssteuer (Staat 0.45 %, Gemeinde 0.225 %, Kirche 0.01 %)	0.685 %	<u>41'100</u>
Total		58'500
60 % Dividende entspricht		36'000
Herabsetzung der Vermögenssteuer (58'500 - 36'000)		22'500
Verbleibende Vermögenssteuer (41'100 - 22'500)		18'600
Dies ergibt einen Vermögenssteuerwert von (18'600 / 0.685 %)		<u><u>2'715'328</u></u>

4.3. Abweichen von der schematischen Bewertung

Ein Abweichen von der schematischen Bewertung nicht kotierter Wertpapiere ist im Einzelfall zwar möglich, aber nur dann, wenn eine bessere Erkenntnis des Verkehrswertes dies gebietet (StE 1988, B 72.113.22; StE 2010 B 93.4 Nr. 6; StGE 510 14 8 vom 22. August 2014). Der Umstand, dass Aktien nur firmenintern übertragen werden können, ist unbeachtlich, wenn er auf ABV beruht (KS 28 RZ 2).

5. Vorjahreswert

Ist der Vorjahreswert tiefer, hat der Steuerpflichtige gemäss KS 28 der SSK die Möglichkeit, den tieferen Wert zu verlangen (vgl. KS 28 SSK, RZ 4). Allerdings sind wegen der besonderen BL-Wert Berechnung auch die Dividenden der Vorperiode zu beachten. Die Applikation WVK ist so programmiert, dass direkt der Modus «Vorjahreswert akzeptieren» gewählt werden kann. In diesem Modus sind die Dividenden der Vorperiode mitberücksichtigt.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS SSK Nr. 28 vom 28 August 2008 Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer KS 28 SSK
- Kantonale Bewertungskriterien für nicht regelmässig gehandelte Wertschriften BL-Bewertungskriterien